

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 8/13 S

L 8 P 3/13 RG (Hessisches LSG)
S 22 P 35/09 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse - Pflegekasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 2013 - L 8 P 3/13 RG - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialge-
richts vom 8. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Wiesbaden hat mit Urteil vom 11.3.2011 die Klage auf Gewährung von Pflegegeld nach Pflegestufe I abgewiesen. Das Hessische LSG hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 11.12.2012 (L 8 P 14/11) zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Anhörungsrüge hat das LSG mit Beschluss vom 8.7.2013 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 21.8.2013 "Revisionsnichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG" eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 8.7.2013 ist gemäß § 178a Abs 4 S 3 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Beschwerdefähig wäre nach § 160a SGG nur die Nichtzulassung der Revision im Berufungsbeschluss des LSG vom 11.12.2012 gewesen. Diese Entscheidung ist seinerzeit aber nur mit der Anhörungsrüge angegriffen worden.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

